

Die Möglichkeit, frühzeitig deutsche Sprachkenntnisse erwerben zu können, ist aus wissenschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer und gesellschaftlicher Perspektive unabdingbar: Sie bildet die zentrale Grundlage für den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, die Arbeitsmarktintegration, die eigenständige Lebensführung, die Kommunikation mit Behörden sowie eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Daher möchten wir auf die bestehenden Möglichkeiten zur Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs hinweisen.

Das BAMF hat mit Trägerrundschreiben vom 09.02.2026 mitgeteilt, dass bis auf Weiteres keinerlei Zulassungen für die Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG erteilt werden können. Auch wenn wohl an dem vollständigen Ausschluss nicht festgehalten werden soll und auch Personen mit einem Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG nicht betroffen sind, werden weiterhin viele Personen voraussichtlich keine Zulassung erhalten.

Die Aussetzung betrifft insbesondere Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit Ermessensduldung und Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthalt nach § 24 AufenthG.

Diese Personen können jedoch zur Teilnahme verpflichtet werden:

Personen im **Bezug von Leistungen nach SGB II** können eine Zulassung durch das **Jobcenter** gemäß § 5a IntV erhalten, sofern dies im Kooperationsplan vorgesehen ist. Außerdem kann das Jobcenter durch eine Aufforderung zur Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Verpflichtung erwirken.

Für Personen im **AsylbLG-Bezug** – mit Aufenthaltsgestattung und Ermessensduldung sowie in bestimmten Fallkonstellationen auch für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG – kann eine Verpflichtung durch das **Sozialamt nach § 5b AsylbLG** erfolgen (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Zudem kann die **Ausländerbehörde (unabhängig davon, ob ein Leistungsbezug vorliegt)** gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur Teilnahme verpflichten, wenn die betreffende Person in besonderer Weise integrationsbedürftig ist.

Die Teilhabeberechtigungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Nr.2, Nr. 5 und Nr. 6 IntV.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/integrationskurse-viele-wege-fuehren-zur-berechtigung/>

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch: